

Häufig gestellte Fragen zur Handhabung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in der Zahnarztpraxis und zum Stand der Einführung weiterer Anwendungen der eGK

Einführung

Mit dem 1. Januar 2015 ist die Krankenversichertenkarte (KVK) endgültig durch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) als gültiger Versicherungsnachweis in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgelöst worden. Die KVK darf von gesetzlich versicherten Patienten als Versicherungsnachweis nicht mehr vorgelegt und somit nicht akzeptiert werden. Das gilt unabhängig von dem auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitsdatum.

Die eGK wird nur für GKV-Versicherte ausgegeben. Die sonstigen Kostenträger (z. B. Polizei, Bundeswehr) und die privaten Krankenversicherungen geben unverändert die bisherigen Versicherungsnachweise aus, die weiter Verwendung finden und auch eingelesen werden können. Krankenversichertenkarten von sonstigen Kostenträgern sind an den Ziffern "36" in den ersten beiden Stellen der Kassenummer auf dem Kartenkörper erkennbar.

Die im Rahmen des Basis-Rollout angeschafften eGK-fähigen Kartenlesegeräte können beide Kartentypen einlesen. Die Daten beider Kartentypen können weiterhin von den Praxisverwaltungssystemen verarbeitet werden. Damit ist sichergestellt, dass insbesondere die Behandlungen von Patienten, die über sonstige Kostenträger versichert sind, wie bisher abgerechnet werden können.

Da die Krankenversichertennummer auf der eGK anders gestaltet ist als diejenige, die auf der KVK angegeben war, müssen die Hersteller von Praxisverwaltungssystemen die korrekte Zuordnung der Daten gewährleisten, wenn ein Patient erstmalig eine eGK in der Praxis vorlegt.

Was ist der aktuelle Stand bei der Einführung weiterer Anwendungen der eGK?

Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) arbeitet an der Umsetzung des sog. Online-Rollout Stufe 1 (ORS1). Diese Stufe beinhaltet in der ersten Phase die Anbindung der Arzt- und Zahnarztpraxen sowie der Krankenhäuser an die Telematikinfrastuktur – einem Netz, über das perspektivisch alle Leistungserbringer und Krankenkassen sicher elektronische Daten übertragen können sollen. Im ersten Schritt soll über das Netz die Online-Prüfung der eGK und – sofern erforderlich – die Aktualisierung der Versichertenstammdaten auf der eGK erfolgen.

In der zweiten Phase des ORS1 sollen Infrastrukturelemente für die sichere elektronische Datenübertragung in den Praxen zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören beispielsweise die "qualifizierte elektronische Signatur" (QES) und die Möglichkeit zur Verschlüsselung von Daten. Damit wird den Forderungen der KZBV und weiterer Leistungserbringerorganisationen nach einem Mehrwert der Telematikinfrastuktur für Arzt- und Zahnarztpraxen Rechnung getragen.

Aktuell werden entsprechende Testverfahren vorbereitet, mit denen zunächst die Online-Prüfung der eGK (sog. Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)) und zu einem späteren Zeitpunkt auch die qualifizierte elektronische Signatur erprobt werden sollen. Die Erprobung betrifft etwa 250 Zahnarztpraxen, die sich auf die beiden Testregionen Nordwest (Nordrhein-Westfalen, Rhein-

land-Pfalz und Schleswig-Holstein) und Südost (Bayern und Sachsen) aufteilen. Nach der derzeitigen Planung (Stand September 2016) streben die mit der Erprobung des Versichertenstammdatenmanagements beauftragten Konsortien einen Erprobungsstart Ende 2016 (Testregion Nordwest) bzw. April 2017 (Testregion Südost) an. Nach Einschätzung der Gematik werden diese Termine sich jedoch erneut verzögern.

Woran erkenne ich die eGK?

Die eGK unterscheidet sich optisch von der Krankenversichertenkarte. Rechts oben befindet sich die Aufschrift "Gesundheitskarte". Die eGK trägt bei Versicherten ab Vollendung des 15. Lebensjahres grundsätzlich ein Foto des Versicherten. Es kann in seltenen Ausnahmefällen fehlen, wenn es dem Versicherten nicht möglich war, bei der Erstellung der Aufnahme mitzuwirken oder die eGK bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres ausgestellt worden und der Gültigkeitszeitraum noch nicht abgelaufen ist. Abgesehen von diesen Ausnahmefällen ist die eGK aber für Versicherte, die älter sind als 15 Jahre, im Regelfall nur mit Lichtbild ein gültiger Versicherungsnachweis.

Über welche Funktionen verfügt die eGK derzeit?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die elektronische Gesundheitskarte lediglich die gleichen Funktionen wie die alte Krankenversichertenkarte: Auf der eGK ist der Stammdatensatz des Versicherten gespeichert und sie dient als Versicherungsnachweis.

Die eGK ist aber technisch bereits für weitere Anwendungen vorbereitet. So soll zum Beispiel künftig ein elektronischer Notfalldatensatz gespeichert werden können. Gemäß § 291b, Abs. 1 hat die Gematik die dazu erforderlichen Maßnahmen bis zum 31.12.2017 abzuschließen. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben für die Umsetzung der qualifizierten elektronischen Signatur (europäische Verordnung "eIDAS") ist jedoch bereits jetzt abzusehen, dass diese Frist realistisch nicht gehalten werden kann.

Was ist, wenn ein Patient noch eine Krankenversichertenkarte vorlegt?

Die Krankenversichertenkarte ist für gesetzlich Krankenversicherte seit dem 1. Januar 2015 kein gültiger Versicherungsnachweis mehr und darf in der Praxis nicht mehr eingelesen werden. Der Vertragszahnarzt darf eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Legt der Patient innerhalb von zehn Tagen eine gültige eGK oder einen anderen gültigen Versicherungsnachweis vor, muss die entrichtete Vergütung zurückgezahlt werden.

Was ist zu tun, wenn ein Patient anstelle einer eGK einen Anspruchsnachweis seiner Krankenkasse auf Papier vorlegt?

Es kann vorkommen, dass dem Versicherten in Ausnahmefällen (bei Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung, bei einem Wechsel der Krankenkasse oder aus sonstigen Gründen) eine elektronische Gesundheitskarte vorübergehend nicht zur Verfügung steht. Die Krankenkassen stellen dem Versicherten dann einen befristeten Anspruchsnachweis auf Papier zur Verfügung.

Die erforderlichen Angaben müssen von diesem Versicherungsnachweis manuell in das Praxisverwaltungssystem übernommen werden. Für das Ausfüllen des Personalienfeldes bei der unmittelbar notwendigen Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung können Daten von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben des Versicherten verwendet werden. Dabei müssen die Bezeichnung der Krankenkasse, der Name und das Geburtsdatum des Versicherten, die Krankenversicherungsnummer und nach Möglichkeit die Postleitzahl des Patienten angegeben werden. Zusätzlich sind die Befristungsdaten des Versicherungsnachweises (Versicherungsbeginn und Ablauf) einzugeben.

Der Zahnarzt fertigt eine Kopie des Versicherungsnachweises, die er sich von dem Patienten unterschreiben lässt und die er vier Jahre in der Praxis aufbewahrt.

Was ist, wenn die eGK trotz eGK-fähigem Kartenterminal aufgrund technischer Probleme nicht eingelesen werden kann?

Bei dieser Frage muss zwischen folgenden Situationen unterschieden werden:

1. Legt der Versicherte seine eGK zum allerersten Mal oder zum ersten Mal im Quartal in der Praxis vor und diese kann nicht eingelesen werden, müssen die Daten manuell im Ersatzverfahren von der eGK erfasst werden.
2. Legt der Versicherte seine eGK zum ersten Mal in dem betreffenden Quartal vor, können für das Ausfüllen des Personalienfeldes bei der unmittelbar notwendigen Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung Daten von Unterlagen in der Patientenstammdatei oder von Angaben des Versicherten verwendet werden. In das Praxisverwaltungssystem sind Name der Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer und nach Möglichkeit die Postleitzahl des Patienten aufzunehmen. In diesem Fall hat der Patient mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er bei der genannten Krankenkasse versichert ist
3. Hatte der Versicherte seine eGK bereits einmal in dem betreffenden Quartal in der Praxis vorgelegt, so können die bereits aus der eGK im Praxisverwaltungssystem vorliegenden Daten für die unmittelbar notwendige Ausstellung von Vordrucken für die vertragszahnärztliche Versorgung verwendet werden.

Muss die eGK auch bei Kieferorthopäden einmal pro Quartal eingelesen werden?

Versicherte müssen die elektronische Gesundheitskarte bei jeder Inanspruchnahme vertragszahnärztlicher Leistungen mit sich führen und auf Verlangen vorlegen. Mindestens einmal pro Quartal muss die Karte eingelesen werden. Die vertraglichen Vorgaben gelten für alle Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Warum wird beim Einlesen der eGK in die Versichertenstammdaten in der Regel kein Gültig-bis-Datum für die eGK aufgenommen, obwohl auf der Rückseite ein Ablaufdatum aufgedruckt ist?

Das auf der Rückseite der eGK aufgedruckte Ablaufdatum bezieht sich nur auf die Funktion der eGK als Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) und befristet somit nur deren Gültigkeit als EHIC. Dieses Datum hat mit der Gültigkeit der eGK als Versicherungsnachweis in einer deutschen Zahnarztpraxis nichts zu tun.

Auf der Vorderseite der eGK ist jedoch kein Gültig-bis-Datum vorhanden. Auf dem Chip der eGK kann allerdings ein solches Datum gespeichert sein. Fehlt es auch hier, ist der Versicherungsnachweis nicht befristet.

Müssen der Versicherte oder das Praxispersonal eine PIN eingeben?

Nein. Weder der Versicherte noch das Praxispersonal müssen zum Auslesen des Stammdatensatzes des Versicherten eine PIN eingeben. Dieser Datensatz kann frei ausgelesen werden.

Informationen zu Anschaffung und Einsatz geeigneter Kartenterminals:

Was muss ich beim Kauf eines Kartenterminals berücksichtigen?

Das Kartenterminal muss ein so genanntes "eHealth-BCS-Kartenterminal" sein, das von der gematik zugelassen ist. Damit ist sichergestellt, dass das Gerät den Vorgaben der gematik entspricht und sowohl die Krankenversichertenkarte als auch die eGK eingelesen werden kann. Informationen zu zugelassenen Kartenterminals gibt es auf der Webseite der gematik (www.gematik.de).

Da im Online-Rollout (Stufe 1) voraussichtlich ein Austausch der Kartenterminals erforderlich sein wird, ist die Anschaffung eines kostengünstigen Modells sinnvoll.

Vor dem Kauf eines Kartenterminals sollten Sie sich unbedingt mit dem Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystems (PVS) in Verbindung setzen und klären, welches der zugelassenen Kartenterminals für ihr PVS geeignet ist.

Kann ich anstatt des stationären Kartenterminals ein mobiles Kartenterminal an meinem PVS einsetzen?

Grundsätzlich ist der Einsatz eines mobilen Terminals an Stelle eines stationären Kartenterminals möglich.

Die von der gematik zugelassenen mobilen Kartenterminals sind jedoch nicht netzwerkfähig. Daher ist der Einsatz eines mobilen Kartenterminals anstelle eines stationären Terminals nur möglich, so lange keine Anwendungen über das Einlesen der Versichertendaten hinaus erfolgen.

Spätestens im Rahmen des Online-Rollout Stufe 1 muss also ein netzwerkfähiges (stationäres) Gerät angeschafft werden.

Ist es notwendig, sich ein Kartenterminal mit zwei Einsteckschlitzen anzuschaffen?

Einige Kartenterminals besitzen neben dem Einschub für die elektronische Gesundheitskarte einen weiteren für den elektronischen Heilberufsausweis (HBA). Der zweite Steckplatz kann für Anwendungen sinnvoll sein, für die eine Autorisierung oder eine Signatur des Arztes oder Zahnarztes notwendig ist. Dazu kann zum Beispiel das Auslesen oder die Signatur von Notfalldaten zählen. Solche Anwendungen werden frühestens im Jahr 2018 realisiert werden können. Zudem wird das Lesen medizinischer Daten durch den Arzt oder Zahnarzt eher im Behandlungszimmer stattfinden als an der Rezeption.¹

Voneinander abzugrenzen sind Geräte, die Einsteckplätze für eGK und HBA aufweisen, sowie Terminals mit Zahlungsfunktionen. Diese sind neben dem Einsteckschlitze für die elektronische Gesundheitskarte auch mit einem Einschub für Debit- und Kreditkarten ausgestattet. Den Nutzen eines solchen Terminals muss der Praxisinhaber jeweils für sich selbst im Einzelfall bewerten.

¹ Für Einsätze des HBA, die nicht im Zusammenhang mit der eGK stehen, wie z. B. die Signatur von Abrechnungsdaten kann der eGK-Steckplatz benutzt werden.

Was muss ich bei der Anschaffung eines Kartenterminals beachten, wenn ich die Umstellung auf ein neues Betriebssystem bei meinem PVS plane?

Vor der Umstellung des Betriebssystems sollten Sie mit dem Hersteller oder dem Vertriebspartner Ihres PVS klären, ob das vorhandene Kartenterminal über die notwendigen Treiber für das neue Betriebssystem verfügt und damit weiter verwendet werden kann. Wenn das Kartenterminal das neue Betriebssystem nicht unterstützt, sollte in Abstimmung mit dem PVS-Hersteller ein geeignetes Gerät angeschafft werden. Dies gilt genauso für alle weiteren am PVS angeschlossenen Geräte, wie etwa Drucker.